



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

**Schriftliche Erklärung zur Hausarbeit im
Pflichtfachstudium (§ 5 Abs. 4 StPrO 2016)**

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015
Fax 0761/203-2187

pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de
www.jura.uni-freiburg.de/de/
einrichtungen/pruefungsamt

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die Arbeit selbst angefertigt und dabei
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht verwendet habe und
- schriftliche Form und elektronische Version der Arbeit identisch sind.

Außerdem habe ich Kenntnis darüber, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(Ort/Datum).....

(Unterschrift)

Wichtiger Hinweis:

Die körperliche Version der Hausarbeit ist (zusammen mit dem Deckblatt und dieser Erklärung, die der Arbeit lose beigelegt werden) gemäß den Vorgaben in den Bearbeitungshinweisen innerhalb der gesetzte Frist beim Lehrstuhl einzureichen. (Die elektronische Version ist hochzuladen oder auf anderem Wege einzureichen.)

Maßgebend für die Fristwahrung ist allein der Eingang der körperlichen Version!

Wichtiger Hinweis für den Veranstalter/die Veranstalterin:

Stellen Sie die Vorlage der Eigenständigkeitserklärung (Bl. 1 dieses Dokuments) zusammen mit dem Deckblatt sowie der Aufgabenstellung allen interessierten Studierenden – am besten im PDF-Format – zur Verfügung.

Die Studierenden müssen sich für die Prüfungsleistung Hausarbeit gesondert über das Campus-Management-System (HISinOne) anmelden!

Nicht fristgemäß abgegebene Hausarbeiten (und hier kommt es allein auf die körperliche Version an) **werden nicht korrigiert** (vgl. § 5 Abs. 4 S. 3, 4)! Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht vorgesehen; lehnen Sie entsprechende Begehren prinzipiell ab. Zweifelsfälle bitte dem Prüfungsamt melden!

Was das **Fehlen der elektronischen Version** oder der Eigenständigkeitserklärung betrifft, so hat der **Allgemeine Prüfungsausschuss** folgende Regelung beschlossen (vgl. Schreiben des Studiendekans vom 26.01.2017):

1. Wenn bei der ansonsten fristgemäßen Abgabe einer Hausarbeit der **die elektronischen Version fehlt** (nicht fristgerecht hochgeladen worden ist o.Ä.), wird die betreffende Person aufgefordert, den Datenträger mit der elektronischen Version innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzuliefern,

Nach Fristablauf oder bei endgültiger Verweigerung wird die (korrigierte) Arbeit nicht zurück und die Note nicht bekannt gegeben.

2. Wenn bei der ansonsten fristgemäßen Abgabe einer Hausarbeit die **schriftliche Eigenständigkeitserklärung fehlt** (oder nicht unterschrieben worden ist), wird die betreffende Person ebenfalls aufgefordert die schriftliche Eigenständigkeitserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzuliefern.

Nach Fristablauf oder bei endgültiger Verweigerung wird die (korrigierte) Arbeit nicht zurück und die Note nicht bekannt gegeben.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben zur Anonymisierung!